

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan
der Gemeinde Borcheln und der Stadt Bad Wünnenberg

67. Jahrgang

22. Dezember 2010

Nr. 54 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|----------|---|-------|
| 177/2010 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Jahresabschluss für das Jaushaltsjahr 2007 | 2 |
| 178/2010 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung | 3 - 4 |
| 179/2010 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern | 5 |
| 180/2010 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die 9. Änderungssatzung zur Rettungsdienst-Gebührensatzung | 6 - 8 |

177/2010

Bekanntmachung

Jahresabschluss der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2007

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 07.10.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der von der Sozietät Bönker/Seifert aus Detmold im Auftrag des Rechnungsprüfungs-ausschusses geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2007 sowie der Lagebericht einschließlich des Anhanges wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

Der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 32.524,51 € wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2007 wird dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW Entlastung erteilt.“

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen in gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn am 21.10.2010 angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 22.11.2010 mitgeteilt, dass gegen den Jahresabschluss der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2007 keine Bedenken geltend gemacht werden.

Des Jahresabschluss der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2007 mit seinen Anlagen ist am dem 23.12.2010 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2008 während der Dienststunden im Rathaus Bad Wünnenberg, Poststraße 15, Ortsteil Fürstenberg, Zimmer 19, für jedermann zur Einsichtnahme verfügbar.

Bad Wünnenberg, 16. Dezember 2010

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister

gez.

Menne

178/2010

**Stadt Bad Wünnenberg
Satzung vom 17. Dezember 2010**

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung in der
Stadt Bad Wünnenberg 16. Dezember 2005**

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Wünnenberg vom 21. März 1996 hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 der Gebührensatzung Abfallentsorgung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Müllabfuhrgebühren werden nach der Zahl und Größe der grauen Abfallbehälter - Restmülltonnen – bemessen.
- (2) Die Gebühren betragen jährlich:

für jeden 80 -l-	Müllgroßbehälter	92,00 €
für jeden 120 -l-	Müllgroßbehälter	142,00 €
für jeden 240 -l-	Müllgroßbehälter	188,00 €
- (3) Für Grundstücke, die das ganze Jahr über nur von einer Person bewohnt werden, beträgt auf Antrag die Gebühr nur für ein 80-l-Müllgefäß 71,00 € pro Jahr.
- (4) Der Gebührenaufschlag für ein größeres Müllgefäß für organische Abfälle - grüne Biotonne - beträgt 10,00 € pro Jahr.
- (5) Sofern ein Grundstück auf besonderen Antrag vom Anschlusszwang für organische Abfälle befreit wird, werden folgende Gebührennachlässe pro Jahr gewährt:

auf jeden 80 - l -	Müllgroßbehälter	= 10,00 €
auf jeden 120 - l -	Müllgroßbehälter	= 15,00 €
auf jeden 240 - l -	Müllgroßbehälter	= 20,00 €
- (6) Für die auf Anforderung gesondert stattfindende Sperrgutabfuhr ist für maximal 2,5 cbm Sperrgut eine Gebühr von 45,00 € pro Abfuhr zu zahlen.
- (7) Für die Nutzung der Bodendeponie der Stadt Bad Wünnenberg ist für jeden angefangenen Kubikmeter Bodenaushub eine Gebühr von 5,11€ zu zahlen.

§ 2

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bad Wünnenberg erlassene Satzung wird hiermit aufgrund der Bestimmungen des § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bad Wünnenberg öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33181 Bad Wünnenberg, 17.12.2010
Der Bürgermeister

gez.

Menne

179/2010

**Stadt Bad Wünnenberg
Satzung vom 17. Dezember 2010**

**Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der
Stadt Bad Wünnenberg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15. Dezember 2006**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) jeweils in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 6 Abs.3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Für die durch die Stadt Bad Wünnenberg durchgeführte Winterwartung beträgt die jährliche Benutzungsgebühr 0,0248 €/qm.

§ 2

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bad Wünnenberg erlassene Satzung wird hiermit aufgrund der Bestimmungen des § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bad Wünnenberg öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

5. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
6. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
7. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
8. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33181 Bad Wünnenberg, 17.12.2010

Der Bürgermeister

gez.

Menne

180/2010

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 13.12.2010 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Satzung wie nachstehend bekannt zu machen.

Die 9. Änderungssatzung vom 15.12.2010 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Paderborn vom 03.09.2001 (Rettungsdienst-Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 15.12.2010

gez.

Manfred Müller
Landrat

9. Änderungssatzung vom 15.12.2010

zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Paderborn vom 03.09.2001“ (Rettungsdienst-Gebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514) und der §§ 1 bis 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW S. 750, 793) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394), hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 13.12.2010 folgende Änderung der Rettungsdienst-Gebührensatzung des Kreises Paderborn beschlossen:

§ 1

Die „Gebührentarife zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Paderborn vom 03.09.2001“ werden wie folgt neu gefasst:

Gebührentarife

zur Rettungsdienst-Gebührensatzung

1	Rettungswagen (RTW)	
1.1	Pauschalgebühr für Fahrten bis zu einer Entfernung von 60 km	558,00 €
1.2	Bei Fahrten ab einer Entfernung von 60 km zusätzlich je km	2,52 €
1.3	Werden mehrere Personen gleichzeitig befördert, wird die Gesamtgebühr anteilig auf die Beförderten aufgeteilt.	
2	Krankentransportwagen (KTW)	
2.1	Pauschalgebühr für Fahrten bis zu einer Entfernung von 60 km	220,00 €
2.2	Bei Fahrten ab einer Entfernung von 60 km zusätzlich je km	1,54 €

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

67. Jahrgang

22. Dezember 2010

Nr. 54 S. 8

2.3	Für mit der Leitstelle abgestimmte Fahrten wird eine Ermäßigung von 20 % gewährt, wenn - bei Fernfahrten die Abstimmung 12 Std. vorher erfolgte, - bei Fahrten im Kreisgebiet die Abstimmung 8 Std. vorher erfolgte.	
2.4	Für regelmäßig wiederkehrende Fahrten sowie für Fahrten über 500 km können Sondervereinbarungen getroffen werden.	
2.5	Wartezeiten bei KTW ab 16 bis 45 Minuten 46 bis 75 Minuten über 75 Minuten	17,00 € 35,00 € 58,00 €
3	Notarzt/Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF)	
3.1	Pauschalgebühr Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF)	476,00 €
3.2	Bei gleichzeitiger Versorgung mehrerer Personen wird die Gebühr anteilig erhoben.	
3.3	Begleitung von Sekundärtransporten je Stunde Gebühr für die ersten drei Stunden pro angefangene halbe Stunde Für jede weitere angefangene halbe Stunde	46,00 € 23,00 €
4	Sonstige Transporte	
	Fahrzeugeinsatz für den Transport von Blutkonserven, Schnellschnitten, medizinischen Geräten und dergleichen	
4.1	je angefangene halbe Stunde	12,50 €
4.2	je Kilometer	1,34 €
5	Reinigungszuschläge	
5.1	Reinigung	67,00 €
5.2	Desinfektionen	137,00 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.